Geschäftsordnung für den Schulvorstand des Gymnasiums Tostedt

1 Vorsitz

Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

2 Sitzungen, Einberufungen

2.1 Der Schulvorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr.

2.2 Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schulvorstand kann beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte schulöffentlich zu behandeln. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2.3 Die Sitzungstermine des Schulvorstandes sind am Anfang eines Schulhalbjahres auf Vorschlag der Schulleitung gemeinsam festzulegen und den anderen Gremien der Schule und dem Schulträger mitzuteilen. Änderungen sind vorbehalten.

2.4 Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden oder entfallen.

2.5 Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Sitzung hat innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter stattzufinden, ggf. so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrages verfahren werden kann.

2.6 Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung sollen den Mitgliedern des Schulvorstandes und den Stellvertretern zugleich mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben werden.

2.7 Auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder ist die vorläufige Tagesordnung zu erweitern, wenn die Anträge mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingereicht werden.

2.8 Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Schulvorstand zu Beginn der Sitzung.

3 Teilnahmerecht

3.1 Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

3.2 Die Stellvertreter können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

3.3 Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. Er erhält alle Sitzungsunterlagen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

3.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann außerschulischen Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Anwesenheit ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.

4 Ausscheiden eines Mitgliedes

4.1 Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus, rückt ein Mitglied nach.

4.2 Zeitnah sollte aus dem entsprechenden Gremium ein stellvertretendes Mitglied nachgewählt werden.

5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

5.1 Der Schulvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgebenden auf ja oder nein lautenden Stimmen.

5.2 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

5.3 Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5.4 Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (§ 38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung zuständige Gremium (z.B. Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter, DB, SER, SR) angehört worden ist.

5.5 Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Alle Mitglieder und Stellvertreter erhalten ein Exemplar der Niederschrift.

6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.10.2007 mit Genehmigung des Schulvorstandes in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Sie gelten ab der dem Beschluss folgenden Sitzung.